

99050053020000, 99050053020000

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/303121172/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050053020000, 99050053020000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Befristete Erlaubnis verlängern, Schaustellung von Personen, Veranstaltung, Befristung Erlaubnis verlängern, Striptease, Verlängerung Erlaubnis, Schaustellung Verlängerung, Tabledance
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html
Teaser	Die befristete Erlaubnis für eine gewerbsmäßige Veranstaltung zur Schaustellung von Personen, kann auf Antrag verlängert werden. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf einer Erlaubnis, die befristet erteilt werden kann. Wurde eine befristete Erlaubnis erteilt, kann eine Verlängerung beantragt werden. Für diese Verlängerung gelten dieselben Voraussetzungen, wie für die erstmalige Erteilung der Erlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Personalausweises oder Reisepass mit einer Meldebescheinigung • Antrag mit Betriebsbeschreibung, insbesondere Benennung der Räume und eventueller Einbauten, einschließlich Beschreibung der beabsichtigten Nutzung • Antrag auf Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (BelegArt 0) • Antrag auf Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (BelegArt 9)

Modul	Sachverhalt
	• Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes • eventuell Handelsregistrauszug • eventuell Baugenehmigung • eventuell Grundrisszeichnung aller zum Betrieb vorgesehenen Räume • Die befristete persönliche Erlaubnis zur Schaustellung von Personen, aus welcher die Befristung sowie der Grund für die Befristung ersichtlich ist.
Voraussetzungen	Voraussetzungen für die Verlängerung der Erlaubnis sind: • Sie müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen • Die Schaustellungen dürfen nicht den guten Sitten zuwiderlaufen • Der Gewerbebetrieb darf im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen, etwa wenn dieser schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt.
Kosten	Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Verlängerung gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über Ihren Antrag entschieden hat (§ 6 a Abs. 2 GewO) (Genehmigungsfiktion).
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_49.html

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern • Schaustellungen von Personen sind Veranstaltungen, bei denen vor allem das körperliche Aussehen der zur Schau gestellten Personen im Vordergrund steht. • Zuständig für die Fristverlängerung ist die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat. Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das örtliche Gewerbeamt der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Alternativ können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz wenden. Der Einheitliche Ansprechpartner ist eine öffentliche Stelle, über die Sie alle Verwaltungsverfahren und Formalitäten abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Einheitlichen Ansprechpartner. https://eap.rlp.de/
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern, Extending a permit for the commercial exhibition of persons